

Bikermeetingpoint Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Bikermeetingpoint (nachfolgend BMP genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich gemäss Art. 56 ZGB am Ort (politische Gemeinde), wo seine Verwaltung geführt wird, d.h. am Wohnsitz desjenigen Mitglieds, welches das Amt des Präsidenten innehat (sog. "fliegender Sitz").

Im Falle eines Rücktritts des Präsidenten (ohne Wahl eines neuen Präsidenten) oder wenn der Präsident verstirbt, greift ebenfalls Art. 56 ZGB: Der Sitz des Vereins befindet sich so lange an dem Ort, an dem die laufenden Verwaltungsgeschäfte geführt werden, d.h. am Wohnsitz des zurückgetretenen oder verstorbenen Präsidenten, bis ein neuer Präsident gewählt worden ist.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Freude am Motorradfahren durch gesellschaftliche Anlässe und gemeinsame Ausflüge zu fördern.

Der Verein betreibt zwecks Kommunikationsaustauschs das Forum www.bikermeetingpoint.ch. Die Rechte an der Domain sind im alleinigen Besitz des Vereins.

II. Mittel

Art. 3 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, dessen Höhe jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Termin zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags für das laufende Vereinsjahr ist jeweils am Tag der MV oder spätestens bis 31.03. des laufenden Vereinsjahres. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember (entsprechend Kalenderjahr) und wird durch die in Q1 des Folgejahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung abgeschlossen.

Mitglieder, die **nach** dem 30.08. eines laufenden Vereinsjahres provisorisch aufgenommen werden, müssen keinen Mitgliederbeitrag mehr leisten, sondern erst für das neue Vereinsjahr.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.

Art. 4 Weitere Mittel

Die Höhe des Vereinskaptals ist unbeschränkt. Der Verein kann die erforderlichen Mittel aus Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen sowie durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschaffen.

Bikermeetingpoint Statuten

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Arten der Mitgliedschaft

- A. Provisorisch aufgenommene Mitglieder
- B. An einer Mitgliederversammlung definitiv aufgenommene Mitglieder

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, welche die vorliegenden Statuten anerkennt und das 20. Altersjahr vollendet hat, kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand kann über Ausnahmen entscheiden.

Interessenten für eine Mitgliedschaft (provisorische Mitglieder) werden entweder durch ein Vereinsmitglied, welches die Rolle des Paten übernimmt, dem Vorstand vorgeschlagen, oder melden sich direkt beim Vorstand via Forum oder E-Mail. In diesem Fall übernimmt ein Vorstandsmitglied die Patenschaft.

Die Patenschaft bezweckt die Integration des provisorischen Mitglieds in unser Vereinsleben, namhaft die Begleitung zu Ausfahrten und Treffen.

Über die Freischaltung im Internet-Forum des BMP entscheidet der Vorstand, über die definitive Aufnahme die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine Freischaltung begründet ablehnen.

Art. 9 A. Provisorisch aufgenommene Mitglieder

Ein durch Vorstandsentscheid aufgenommenes Mitglied verbleibt bis zur definitiven Bestätigung durch die Mitgliederversammlung im Status eines provisorischen Mitglieds. Es hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein definitiv aufgenommenes Mitglied, mit Ausnahme des Stimmrechts, welches ihm bis zur allfälligen definitiven Aufnahme verwehrt bleibt.

Art. 10 B. An einer Mitgliederversammlung definitiv aufgenommene Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die definitive Aufnahme eines provisorischen Mitglieds.

Bikermeetingpoint Statuten

Die Aufnahme gilt als bestätigt, wenn von den anwesenden Mitgliedern das absolute Mehr erreicht wird.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Ein Vereinsaustritt hat schriftlich (E-Mail genügt) mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten zu erfolgen. Auf Wunsch des austretenden Mitglieds kann der Austritt auch per sofort erfolgen.

Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden oder die ihren Austritt bekanntgegeben haben, werden am Folgetag der Mitgliederversammlung vom Präsidenten über den Beschluss informiert und ihr Forums-Account wird gelöscht.

Art. 12 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck handelt, Anstands- und/oder Umgangsformen nicht beachtet oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet.

Jeder Ausschluss eines Mitglieds muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand kann lediglich ein Ausschlussbegehren an die Mitgliederversammlung richten, über welches anlässlich der Versammlung definitiv entschieden wird. Es gilt das einfache Mehr.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisoren
- D. Forum

A. Mitgliederversammlung

Art. 14 Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Februar statt.

Bikermeetingpoint Statuten

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im voraus schriftlich (Forum) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Die Mitgliederversammlung ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch. Ein Fernbleiben benötigt eine schriftliche Entschuldigung, welche im Anmeldungs-Thread des Forums bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

Nichtmitglieder/Gäste (wie z.B. Ehepartner/Lebenspartner usw.) sind von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, da Vereinsinterna besprochen werden. Ausnahmen können auf Anfrage an den Vorstand genehmigt werden.

Art. 15 Vorsitz

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstands, das Protokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderlichen Stimmenzähler.

Art. 16 Traktanden

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben (Traktanden):

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Revisoren
7. Mitgliedermutationen
8. Festsetzen des Mitgliederbeitrags
9. Wahl eines Tagespräsidenten
10. Décharge-Erteilung an den Vorstand
11. Wahlen (Vorstand, Präsident, Revisoren, Administrator)
12. Statutenänderungen
13. Anträge
14. Jahresprogramm
15. Verdankungen
16. Diverses

Art. 17 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle an einer Mitgliederversammlung definitiv aufgenommenen Mitglieder, jedoch nicht die provisorisch aufgenommenen Mitglieder.

Bikermeetingpoint Statuten

Art. 18 Anträge/Beschlussfassung

Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich im Forum einzureichen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei allen übrigen Anträgen erhält der Präsident bei Stimmgleichheit zwei Stimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgaben verlangen. Bei Beschlüssen über die Décharge-Erteilung an die geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten/ Partner oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Über die Versammlung wird Protokoll geführt.

Art. 19 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende, unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand
3. Festlegung der Jahresbeiträge
4. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten mit Zweidrittel-Mehrheit
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen mit Zweidrittel-Mehrheit
8. Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
9. Beratung über Anträge von Mitgliedern
10. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen

B. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Es sind dies:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Amt des Präsidenten selbst.

Bikermeetingpoint Statuten

Der Administrator des Forums sowie zusätzliche, forumsbezogene Rollen müssen nicht zwingend dem Vorstand angehören.

Doppelmandate sind unter den Vorstandsmitgliedern nicht möglich.

Art. 21 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten interimswise in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

Art. 22 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Art. 23 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung muss die einfache Mehrheit des Vorstands anwesend sein.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Versammlung wird Protokoll geführt.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse im Vorstandsbereich des Forums gefasst werden. Die Protokollierung dieser Beschlüsse ist durch das Forum gewährleistet.

Art. 24 Befugnisse

1. Beschlussfassungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Er ist befugt, über die von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mittel frei zu verfügen.
3. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident anstelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied anstelle des Aktuars.
5. Einberufung der Mitgliederversammlung.
6. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
7. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

Bikermeetingpoint Statuten

C. Revisoren

Art. 25 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen ersten und einen zweiten Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Eine Wiederwahl als Revisor ist jährlich möglich. Die Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Der erste Revisor und der zweite Revisor wechseln jährlich die Rollen.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Décharge des Vorstands.

D. Forum

Art. 26 Forum

Das Forum und die Domäne bikermeetingpoint.ch sind Eigentum des Vereins. Der Besitz gegenüber der Registrierungsstelle und dem Hostinger wird für die Dauer der Amtsperiode dem Kassier übertragen.

Es werden maximal zwei Personen als Administratoren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies, da es sich um eine Vertrauensperson handelt, welche das Einverständnis der Versammlung erfordert.

Moderiert wird das Forum durch den Vorstand und gegebenenfalls durch zusätzliche Rollen (Tourneeschef, etc.).

Die Moderatoren gewährleisten den reibungslosen Betrieb des Forums und sind für die Einhaltung der Forenregeln verantwortlich. Sie haben weiter die Kompetenz, alle das Forum betreffenden Entscheidungen im Moderatorenboard zu treffen.

Die technischen Möglichkeiten des Forums werden gegenüber den Mitgliedern offengelegt. Auf das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder wird größter Wert gelegt. Dies zählt insbesondere für die persönlichen Nachrichten. Die Forensoftware darf den Moderatoren keine Lesemöglichkeiten bieten, und die Administratoren verpflichten sich mit Annahme der Wahl, keine technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um an persönliche Nachrichten Dritter zu gelangen.

Im Moderatorenboard gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Bikermeetingpoint Statuten

V. Anlässe

Art. 27 Offizielle Anlässe

Die offiziellen (öffentlichen) Aktivitäten des BMP werden im Forum als Jahresprogramm publiziert. Es sind dies:

- Opener
- Finisher
- Vier Himmelsrichtungen
- Mitgliederversammlung

Die öffentlichen Aktivitäten können frei durch von Mitgliedern organisierten Anlässen ergänzt werden. Der Organisator der zusätzlichen Anlässe bestimmt, ob er diese auch öffentlich ausschreiben will.

Der Vorstand organisiert den Opener, Finisher und die Mitgliederversammlung, wobei auch Mitglieder willkommen sind, den Opener und/oder Finisher zu organisieren. Alle drei Daten werden an der Mitgliederversammlung festgelegt, bei Opener und Finisher mit Ausweichdatum.

Die Himmelsrichtungen werden von irgendeinem Mitglied organisiert, wobei es sich auch hier wiederum um ein Vorstandsmitglied handeln darf. An der Mitgliederversammlung soll sich jemand für eine Himmelsrichtungs-Tour bereit erklären und diese dann auch organisieren. Zwecks besserer Verteilung über das Jahr sollen zwei Touren im ersten Halbjahr und zwei im zweiten Halbjahr stattfinden. Es gibt Ost, Nord, West und Süd, wobei das angrenzende Ausland mit einbezogen werden kann. Der Vorstand bleibt dabei überwachendes Organ, damit die Anlässe auch durchgeführt werden. Wenn ein Mitglied begründeterweise nicht kann, sorgt es für organisatorischen Ersatz.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenänderung

Für die Statutenänderungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung erforderlich. Es entscheidet ein qualifiziertes Mehr (Dreiviertelmehrheit).

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Es entscheidet das einfache Mehr.

Art. 29 Auflösung und Liquidation

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Es entscheidet ein qualifiziertes Mehr (Dreiviertelmehrheit). Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer wohltätigen Institution zukommen zu lassen.

Bikermeetingpoint Statuten

Art. 30

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Forderungen und Streitigkeiten des Vereins gegenüber den Mitgliedern und dieser gegenüber dem Verein ist der Sitz des Vereins. Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Anwendung.

Art. 31

Gültigkeit der Statuten

- Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 5.4.2007 in Olten angenommen worden.
- Statuten treten am 10.11.2007 in Kraft.
- Statuten wurden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 9.11.2007 angepasst.
- Statuten wurden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 7.11.2008 angepasst.
- Statuten (Art. 9 der alten Statuten: *Vorstand*) wurden an die Beschlüsse der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.6.2009 angepasst.
- Statuten (Art. 9: *Vorstand*; Art. 13.1: *Mitgliedschaft allgemein*; Art. 13.2: *Provisorisch aufgenommene Mitglieder* der alten Statuten) wurden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 14.11.2009 angepasst.
- Statuten (Art. 15.1: *Jahresbeiträge*; Art. 15.2: *Pflichtanlässe*; Art.18: *Vereinsjahr*; Art. 12.1: *Revisoren*) wurden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 13.11.2010 angepasst.
- Vollständige Statutenrevision wurde von der Mitgliederversammlung vom 5.11.2011 angenommen.
- Revision Art. 1 (Sitz des Vereins) sowie Revision Art. 3 (Mitgliederbeitrag) wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 8.11.2014 angenommen
- Revision Art. 14 und 18 wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18.11.2017 angenommen
- Revision Art. 14, Abs. 1 (Zeitpunkt Mitgliederversammlung) und Art. 25 (Streichung Wahl Suppleant, Beibehaltung 1. und 2. Revisor) wurde anlässlich der coronabedingten schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung 2021 per Auswertung der Abstimmung vom 20.11.2021 angenommen. In direktem Zusammenhang zur Revision Art.14, Abs. 1 (Zeitpunkt Mitgliederversammlung) ist Art. 3 Mitgliederbeitrag Abs. 1 und 2 betroffen und wird zusätzlich entsprechend angepasst (gem. Vorstandssitzung vom 20.08.22).